



## Gutachten der ENHK

# B2013-1090: Deponie für unverschmutzten Aushub (Projektänderung), Bernerhöchi, Buosigen, Sommerau, Gemeinde Arth SZ; Rodungsgesuch

---

Datum:	06.02.2014
Adressat:	Kanton Schwyz Amt für Raumentwicklung Bahnhofstrasse 14/Postfach 1186 6431 Schwyz
Kopie an:	- BAFU, Abteilung Wald - BAFU, Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften

---

### 1. Anlass und Inhalt der Begutachtung

Mit Schreiben vom 13.09.2013 unterbreitete das Amt für Raumentwicklung des Kantons Schwyz der ENHK das Baugesuch für eine Deponie für unverschmutzten Aushub im Gebiet Bernerhöchi, Gemeinde Arth SZ, zur Beurteilung. Das Vorhaben liegt teilweise innerhalb der Objekte Nr. 1604 „Lauerzersee“ und 1606 „Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi“ des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Das Projekt bedarf einer Rodungsbewilligung gemäss Bundesgesetz über den Wald (WaG, SR 921.0), welche eine Bundesaufgabe gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) darstellt. Das vorliegende Gutachten wird gestützt auf Art. 7 NHG abgegeben.

Gemäss Schreiben des Amtes für Raumentwicklung vom 13. September 2013 ist das Fachgutachten "nurmehr auf die forstrechtliche Bundesaufgabe abzustützen (betreffend der Landschaftsverträglichkeit hätte sich ein ENHK-Gutachten bereits im Nutzungsplanverfahren aufgedrängt)." Es fragt sich, ob dieser Satz zu einer Einschränkung der Begutachtungsaufgabe führt. Die ENHK geht davon aus, dass dies nicht der Fall ist und dass insbesondere die Auswirkungen auf die Landschaft im Gutachten zu untersuchen sind, aus folgenden Gründen:

Die Rodungsbewilligung setzt gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG voraus, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Zudem müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss standortgebunden sein,
- b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen,
- c. ...

Zudem ist gemäss Art. 5 Abs. 4 WaG dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen.

Diese Rechtsgrundlage gebietet es, auch den Landschaftsschutz in die Beurteilung einzubeziehen. Dies einerseits deshalb, weil im bisherigen Nutzungsplanverfahren die Walderhaltung kein Thema war. Daher dürfen raumplanungsrechtliche Gesichtspunkte – zu denen der Landschaftsschutz gehört – im Rodungsverfahren nochmals frei aufgegriffen werden (vgl. BGE 119 Ib 397 E. 6a S. 406). Andererseits hat das Bundesgericht im Entscheid Sevelen/Campiun (1A.168/2005 vom 1. Juni 2006, publiziert in ZBI 2007 338 ff. sowie auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch), weitere Urteile ab 2000) ausgeführt, die Prüfung durch die Rodungsbehörden beziehe sich hauptsächlich auf das Verhältnis der Walderhaltungs- und Raumplanungsinteressen insgesamt. Sinngemäss führt das Bundesgericht in E. 2.2 dieses Urteils aus, die Behörde habe die sich widerstreitenden Interessen im Hinblick auf die walddrechtliche Ausnahmebewilligung vollständig zu berücksichtigen und mit sachgerechten Erwägungen sorgfältig zu gewichten. Unter dem Gesichtspunkt der Standortgebundenheit hat gemäss diesem Entscheid auch der Landschaftsschutz in eine sorgfältige Standortevaluation einzufließen (E. 3.4). Somit ist eine sorgfältige Ermittlung der in Frage stehenden Interessen, hier also auch jener am Landschaftsschutz, unerlässliche Vorbedingung sowohl für die Prüfung der Standortgebundenheit wie auch für die Interessenabwägung.

## 2. Grundlagen der Begutachtung

Der ENHK standen für das Gutachten folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Zonenplan der Gemeinden Arth/Oberarth/Goldau, genehmigt am 24.06.2008
- Ablagerung von unverschmutztem Aushub Buosigen (Bernerhöchi), Eingabedossier Baugesuch, Schelbert AG, Sieber Cassina + Partner AG, Robert Grätzeri GMBH, Theiler GmbH, mit
  - Titelblatt und Inhaltsverzeichnis, vom 11.08.2008
  - Bauprojekt - Technischer Bericht, vom 11.08.2008
  - Istzustand, Situation 1:1000, vom 07.07.2008
  - Etappierung Phase 1, Situation 1:1000, vom 07.07.2008
  - Etappierung Phase 2, Situation 1:1000, vom 07.07.2008
  - Etappierung Phase 3, Situation 1:1000, vom 07.07.2008
  - Endgestaltung, Situation 1:1000, vom 07.07.2008
  - Profile A-A und B-B, 1:1000, vom 23.05.2008
  - Geotechnisches Gutachten zu den Auswirkungen auf die angrenzende Kantonsstrasse, vom 09.02.2006
  - Betriebsreglement Aushubablagerung Buosigen, v4.0, ohne Datum
  - Betriebsordnung Aushubablagerung Buosigen, v5.0, ohne Datum
  - Machbarkeitsstudie, vom 26.02.2006
- Baugesuch „Ablagerung von unverschmutztem Aushub, Bernerhöhe“ (Formular), vom 23.08.2008
- Entscheid Nr. III 2011 163 und III 2011 165 des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz, Kammer III, vom 08.02.2013
- Ablagerung von unverschmutztem Aushub Buosigen (Bernerhöchi, Gemeinde Arth), Bauprojektänderung (Projektreduktion), Sieber Cassina + Partner AG & Theiler GmbH, vom 09.07.2013 mit
  - Bericht
  - Istzustand mit aktuellen Waldflächen und Fussweg, Situation 1:1000
  - Etappierung Phase 1 mit aktuellen Waldflächen und Fussweg, Situation 1:1000
  - Etappierung Phase 2 mit aktuellen Waldflächen und Fussweg, Situation 1:1000
  - Etappierung Phase 3 mit aktuellen Waldflächen und Fussweg, Situation 1:1000
  - Endzustand mit neuen Waldflächen und Fussweg, Situation 1:1000
  - Profile A-A und B-B, 1:1000, vom 09.07.2013
- Ablagerung von unverschmutztem Aushub Buosigen (Bernerhöchi, Gemeinde Arth), Rodungsgesuch, Sieber Cassina + Partner AG & Theiler GmbH

- Bericht, vom 09.07.2013
- Übersichtsplan 1:25000
- Unterschriftenformular, vom 10.07.2013
- Rodungsgesuchsformular, vom 10.07.2013
- Rodungsplan, Rodungs- und Ersatzflächen, Situation 1:1000, vom 11.09.2012
- Schreiben Sieber Cassina + Partner AG an die Gemeinde Arth, vom 17.07.2013
- Schreiben der Swisslegal (Zürich) AG an die Gemeinde Arth, vom 6.08.2013
- Vollständigkeitsprüfung der Gemeinde an die Baugesuchszentrale, vom 6.08.2013
- Schreiben des Amts für Raumentwicklung an die ENHK vom 13.09.2013
- Schreiben des Amts für Raumentwicklung an die ENHK vom 31.10.2013
- Aushubablagerung Buosigen, Zusatzprofile für Beurteilung ENHK, Profile C-C und D-D, 1:1000, vom 28.11.2013

Am 25.11.2013 fand eine Begehung einer Delegation der ENHK zusammen mit Vertretern der Bauherrschaft, des beauftragten Planungsbüros, der Gemeinde Arth, des Amts für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons Schwyz, des Amts für Wald und Naturgefahren des Kantons Schwyz sowie des Amts für Raumentwicklung des Kantons Schwyz (Baugesuchszentrale) statt.

### 3. Natur- und Landschaftswerte im Gebiet Buosigen und Schutzziele

#### **Das „Bergsturzgebiet Goldau“**

Das Geotop „Bergsturzgebiet Goldau“ ist eines der grössten historischen Bergsturzgebiete der Schweiz. Es umfasst die Abrissnische des Goldauer Bergsturzes von 1806 am Rossberg mit einem Aufschluss von Rinnenkonglomeraten, Sandsteinen und Mergeln der Unteren Süsswassermolasse. An den West- und Südflanken des Rossberges hatten sich immer wieder Bergstürze gelöst, indem Nagelfluhplatten auf der Mergelunterlage abrutschten. Nach einem besonders niederschlagsreichen Sommer stürzten 1806 rund 40 Millionen Kubikmeter Nagelfluhgestein ins Tal, welche das Dorf Goldau und eine Fläche von etwa 7 Quadratkilometern überdeckten. Das Geotop ist entlang der im Jahr 2002 sichtbaren äussersten Randblöcke des Goldauer Bergsturzes abgegrenzt worden.

#### **Das BLN-Objekt Nr. 1604 „Lauerzersee“**

Die Bedeutung des BLN-Objektes Nr.1604 „Lauerzersee“ wird im Inventar wie folgt umschrieben: *„Landschaftlich sehr wertvolle und historisch bedeutsame Gegend der Urschweiz. Vielseitiges, durch subalpine Einstrahlung gekennzeichnetes Flachmoorgelände unmittelbar am Alpennordfuss. Seeufer- und Streuwiesen-Vegetation mit reichhaltiger Flora und Fauna. Brutbiotop für seltene und gefährdete Sumpf- und Riedvögel wie Brachvogel, Kiebitz und Wachtelkönig. Urtümliche Bergsturzlandschaft, durchsetzt mit artenreichen Feuchtwiesen und Halbtrockenrasen.“*

Das BLN- Objekt Nr. 1604 „Lauerzersee“ enthält den Lauerzersee mit der ausgedehnten Verlandungszone am Nordwestufer des Sees, dem Sägel. Hier begrenzt ein breiter Schilfröhrichtgürtel mit einem grossen vorgelagerten Seerosen-Bestand das Seeufer und geht landseits in grossflächige Streuwiesen über. Weiter in Richtung der Stirnmoräne des Reussgletschers, hinter welcher sich der Lauerzersee beim Rückzug des Gletschers gebildet hatte, zeigen zahlreiche Felsblöcke an, wieweit die Felsmassen des Bergsturzes abgerutscht sind. Durch den Bergsturz von 1806 ist die Uferlinie des Lauerzersees beim Sägel weiter in den See hinausgeschoben worden. Das Bergsturzgebiet weist ein ökologisch wertvolles Mosaik von Wald, Kultur- und Naturlandschaft auf, mit Feuchtgebietsvegetation und artenreichen Magerwiesen an trockeneren Stellen sowie Trockenvegetation auf den grossen Nagelfluhblöcken. Diese reich strukturierte Landschaft ist Lebensraum für zahlreiche seltene Pflanzen- und Tierarten.

Das vom Projekt betroffene Gebiet ist durch die Kantonsstrasse vom Kernbereich des BLN-Objektes 1604 „Lauerzersee“ abgetrennt. Es liegt auf der Grenze zwischen den beiden BLN-Objekten 1604 „Lauerzersee“ und 1606 „Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi“. Die Grenze der

BLN-Objektes 1604 verläuft quer durch die betroffene Geländemulde. Nur deren nördlicher Teil, oberhalb des Ökonomiegebäudes, liegt im BLN-Perimeter. Inhaltlich ist die Geländemulde vor allem dem BLN-Objekt Nr. 1604 „Lauerzersee“ zuzurechnen, weil sie auf diesem begrenzten Raum die für das BLN-Objekt charakteristischen Merkmale wie ein kleinflächiges Moor, Kleingewässer, landwirtschaftlich genutztes Kulturland, Gehölze und zahlreiche Felsblöcke des Bergsturzes enthält. Zum BLN-Objekt Nr. 1606 „Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi“ bestehen hingegen die ausgeprägteren Sichtbezüge und eine grössere Einbettung. Der Grenzverlauf der beiden BLN-Objekte ist im Projektgebiet nicht nachvollziehbar. Die kleinflächige „BLN-Lücke“ in der betroffenen Landschaftskammer dürfte kaum beabsichtigt gewesen sein. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese Auslassung wegen dem grossen Massstab des BLN-Objektes 1606 entstanden ist. Für die vorliegende Beurteilung ist dies jedoch nicht relevant, da einerseits die Deponie nicht auf diese Lücke beschränkt werden kann und andererseits auch die Beeinträchtigung der Natur- und Landschaftswerte innerhalb dieser Auslassung beurteilt werden muss.

Bei der Begehung hat sich gezeigt, dass das Projektgebiet an Ort und Stelle als eine Art Exklave des Bergsturzes wahrgenommen wird, da es von diesem nicht nur durch die Kantonsstrasse, sondern auch durch die (vermutlich aufgeschüttete) landwirtschaftlich genutzte Wiesfläche auf der Ost- bzw. Nordostseite der Kantonsstrasse, den Wald nördlich des Chlausenbachs und den grossen Campingplatz Bernerhöchi (auf der Nordseite der Kantonsstrasse) räumlich und optisch vollständig getrennt wird. Das Projektgebiet erscheint damit eher dem landwirtschaftlich stark bis intensiv genutzten Kulturland am Fuss der Rigi zugehörig. Erst von der Anhöhe des Projektgebietes aus ist der Sichtbezug zum Lauerzersee und dem übrigen BLN-Gebiet vorhanden.

Das Projektgebiet befindet sich innerhalb, aber am südlichen Rand des Goldauer Bergsturzes (Geotop) von 1806. In dieser Randzone kam eine gehäufte Zahl von Randsturzböcken zu liegen, welche die südliche Ausdehnung des Bergsturzes in der Landschaft aufzeigen. Sie sind Zeugen der maximalen Ausdehnung des Bergsturzes, so dass ihnen eine grosse Bedeutung für die Ablesbarkeit des prägenden geologischen Ereignisses zukommt. Die Kantonsstrasse durchschneidet die südlichen Ausstülpungen dieser Randzone und erschwert damit die Sichtbarkeit der genauen äussersten Grenze im Gelände. Südlich der Kantonsstrasse sind nur noch von der Bernerhöchi bis zur Binzenmatt grössere Anhäufungen von Randsturzböcken sichtbar. Westlich der Bernerhöchi, wo die Randzone des Bergsturzes eigentlich auch südlich der Kantonsstrasse verläuft, gibt es keine grösseren Blockansammlungen mehr.

Die betroffene Geländekammer weist kleinräumig ein ökologisch und landschaftlich attraktives Strukturmosaik auf, dessen zentrale Werte die z.T. bewachsenen Felsblöcke und das in der Mulde gelegene Moor darstellen.

Der Projektperimeter liegt innerhalb des Wildtierkorridors SZ 5. Einige Leitstrukturen führen an die geplante Deponie oder verlaufen in deren Nähe. Nordöstlich der Deponie ist eine Wildbrücke über die A4 geplant. Den Waldflächen im Projektperimeter kommt daher eine wichtige Funktion zu, insbesondere nach der Erstellung der Wildbrücke.

Für den durch das Vorhaben tangierten Bereich des BLN-Objektes Nr. 1604 legt die Kommission folgende Schutzziele fest:

- Ungeschmälerte Erhaltung der vielfältigen, attraktiven See- und Kulturlandschaft mit ihren prägenden geomorphologischen, biologischen und kulturhistorischen Elementen.
- Ungeschmälerte Erhaltung des Bergsturzeliefs und der Bergsturz-Felsblöcke.
- Ungeschmälerte Erhaltung der naturnahen Lebensräume, insbesondere der Feuchtgebiete, mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

### **Das BLN-Objekt Nr. 1606 „Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi“**

Die Bedeutung des BLN-Objektes Nr. 1606 wird wie folgt umschrieben: „*Berühmte Berg- und Seenlandschaft im Zentrum der Schweiz mit historischen Stätten aus der Gründungszeit der Eidgenossenschaft und mit den vielbesuchten Aussichtsbergen Rigi und Bürgenstock. Aufgeschobene Molasse am Alpennordrand und von den zentralschweizerischen Klippen überlagerte helvetische Kalkalpen mit typischen Kreide- und Eozänserien. Uferrieder der Flussmündungen, Hochmoore, Felsfluren, natürliche Föhrenwälder. Insubrische Florenelemente dank Föhnklima an den Hängen über dem See: Castanea sativa (Edelkastanie, besonders bei Weggis), Juniperus sabina, Sarothamnus, Colutea, Ruscus, Asperula taurina, Cyclamen purpurascens, Hypericum coris, etc.*“

Angesichts der Ausdehnung des BLN-Gebietes müssen diese Ausführungen als knapp bezeichnet werden. Der Landschaftsraum, in welchem das vom Projekt betroffene Gebiet liegt, ist die von einem starken Relief, Felswänden, Wald und landwirtschaftlich genutzten Wiesen und Weiden geprägte Flanke von der Rigi bis zum Lauerzersee. Sie bildet den Nordostrand des ausgedehnten BLN-Gebietes und ist eine abwechslungsreiche Natur- und Kulturlandschaft. Der Reussgletscher hinterliess am Südufer des Lauerzersee und weiterführend zwischen Lauerz und Buosigen eine langgezogene Seitenmoräne, die bei Lauerz von einem nacheiszeitlichen Bergsturz der Hochflue überdeckt wurde. Von der anderen Seite, vom Rossberg her, reichen Anhäufungen der äussersten Randsturzblöcke des Goldauer Bergsturzes in das BLN-Gebiet hinein.

Für den durch das Vorhaben tangierten Bereich des BLN-Objektes Nr. 1606 legt die Kommission folgende Schutzziele fest:

- Ungeschmälerte Erhaltung der abwechslungsreichen Kulturlandschaft am Fusse der Bergflanke in ihrer charakteristischen Ausprägung als Bestandteil der attraktiven Landschaft der Rigi.
- Ungeschmälerte Erhaltung der prägenden geomorphologischen, biologischen und kulturhistorischen Elemente der Kulturlandschaft.
- Ungeschmälerte Erhaltung der standortgemässen und naturnahen Lebensräume mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
- Ungeschmälerte Erhaltung der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft mit dem typischen Streusiedlungscharakter.
- Ungeschmälerte Erhaltung der gebietstypischen Kleinstrukturen der Kulturlandschaft, wie Gehölze, Einzelbäume, Hecken, Streuobstbestände, Trockenmauern mit ihren Lebensraumfunktionen.

#### **4. Raumplanerische Grundlagen und Vorgeschichte**

Im Zonenplan der Gemeinden Arth/Oberarth/Goldau, der am 24.06.2008 genehmigt wurde, ist im Gebiet Buosigen eine Zone für Materialgewinnung und -ablagerung ausgewiesen. Ein Baugesuch für die Aushubablagerung, datiert vom 23.08.2008, wurde von der Gemeinde und vom Kanton bewilligt, jedoch vom Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz mit Entscheid vom 08.02.2012 wieder aufgehoben und zur Ergänzung und Neuurteilung an den Gemeinderat Arth zurückgewiesen. Das Verwaltungsgericht monierte insbesondere, dass im Nutzungsplanverfahren keine Waldfeststellung vorgenommen und keine entsprechende Rodungsbewilligung erteilt wurde. Dies sei nun im Baubewilligungsverfahren nachzuholen. Nach Art. 2 Abs. 1 lit. b NHG stellt die Rodungsbewilligung eine Bundesaufgabe dar. Die Erfüllung dieser Bundesaufgabe erfordert ein Gutachten durch die ENHK, sofern die kantonale Fachstelle dies als notwendig erachtet. Das in diesem Fall zuständige Amt für Natur, Jagd und Fischerei hatte bereits im Zusammenhang mit dem kantonalen Gesamtentscheid vom 18.03.2009 eine Begutachtung durch die ENHK beantragt. Diesem Antrag wurde erst im vorliegenden Verfahren stattgegeben.

## 5. Bauvorhaben

Die folgenden Ausführungen und Angaben basieren auf dem im Sommer 2013 eingereichten und nun zur Beurteilung vorliegenden abgeänderten Baugesuch mit einer Projektreduktion.

Im Gebiet Bernerhöchi (Buosigen, Summerau) soll auf der Liegenschaft KTN 1713 eine Inertstoffdeponie für unverschmutztes Aushubmaterial erstellt werden. Die Deponierung des Gesamtvolumens von ca. 280'000 m<sup>3</sup> (fest) erfolgt über ca. 9-10 Jahre in vier Phasen und erstreckt sich auf einen Ablagerungsperimeter von 31'000 m<sup>2</sup>, bzw. einen Wirkungssperimeter von 41'000 m<sup>2</sup>.

In einer ersten Phase wird in einer länglichen Mulde im südlichen Projektbereich ein neuer Feuchtlebensraum gestaltet, der als Ersatz für das bestehende Kleingewässer mit Flachmoor (Grosseggenried) vorgesehen ist. Der tiefere Teil der Mulde wird mit Lehm so abgedichtet, dass eine permanente Wasserfläche mit einer Breite von 2-10 m entsteht. Der höhere Bereich der Mulde wird flach ausgebildet und ebenfalls abgedichtet, sodass sich staunasse Bodenverhältnisse einstellen, in denen sich eine Verlandungsvegetation ausbilden kann. In dieser ersten Phase werden 10-20'000 m<sup>3</sup> Aushubmaterial abgelagert. Zudem werden im Bereich des Fusswegs Nr. 35 eine Einfahrt von der Gotthardstrasse her angelegt sowie nördlich der unteren Waldfläche ein Umschlagplatz erstellt. In der zweiten Phase werden 70-80'000 m<sup>3</sup> Aushubmaterial abgelagert. Diese Projektphase umfasst auch die Umsiedlung der seltenen Arten in die neuen Lebensräume. Das bestehende Grosseggenried soll nach ca. drei Jahren nach Fertigstellung der neuen Feuchtlebensräume zugeschüttet werden. Konkrete Angaben zum Vorgehen bei der Umsiedlung und zu den betroffenen Arten liegen bisher nicht vor. Für die dritte Phase wird der Umschlagplatz weiter nach Westen in den Bereich zwischen der oberen Waldfläche und dem heute noch bestehenden Ökonomiegebäude verlegt. Die dritte Phase beinhaltet die Ablagerung von 130-140'000 m<sup>3</sup> Aushubmaterial und eine Teilrekultivierung der bereits aufgeschütteten Bereiche mit Oberboden. In der vierten Phase werden 40-50'000 m<sup>3</sup> Material deponiert, anschliessend wird die gesamte Fläche rekultiviert und die Anlagen werden zurückgebaut.

Ein Viertel der oberen Waldfläche wird für die vierte Projektphase gerodet und anschliessend wieder aufgeforstet; die Gesamtfläche bleibt damit gleich wie heute. Die untere Waldfläche wird zu Beginn der Arbeiten vollständig gerodet. Der Realersatz erfolgt nach ca. fünf Jahren auf einem Teil der heutigen unteren Waldfläche sowie am südwestlichen Perimeterrand. Im Bereich der neu zu erstellenden Feuchtlebensräume sollen zudem neue Gehölzbiotope angelegt werden. Die Rodungsfläche umfasst insgesamt 4'110 m<sup>2</sup>, wovon 3'435 m<sup>2</sup> temporär und 675 m<sup>2</sup> definitiv gerodet werden sollen. Die vorgeschlagene Ersatzaufforstungsfläche beträgt ebenfalls insgesamt 4'110 m<sup>2</sup>.

## 6. Beurteilung

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) wird „*durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerterte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient. Ein Abweichen von der ungeschmälerterten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen*“. Daraus folgt, dass die Auswirkungen von jedem geplanten Vorhaben auf die generellen und besonderen Schutzziele des BLN-Objektes abgeklärt werden müssen.

Das BLN-Gebiet 1604 „Lauerzersee“ ragt zwischen Goldau und Lauerz einzig im Projektbereich auf die Südseite der Kantonsstrasse hinüber. Gemäss Siegfriedkarte ist dies die äusserste Spitze einer Blockschuttzunge, die sich in der zentralen Falllinie des Goldauer Bergsturzes über die Bernerhöchi und die heutige Kantonsstrasse hinaus erstreckt und deren Felsblöcke aktuell noch vorhanden und sichtbar sind. Das Projektgebiet liegt somit im Randbereich dieses BLN-Gebietes, gehört aber explizit noch dazu. Manchmal sind im Randbereich von BLN-Objekten nicht mehr alle für die entsprechenden Gebiete charakteristischen Landschaftswerte vollständig vorzufinden. Die vom Projekt betroffene

kleinflächige Landschaftskammer, die von der Hauptfläche des BLN-Objektes deutlich abgetrennt ist, weist jedoch, abgesehen vom Lauerzersee selber, alle charakteristischen Landschaftswerte des BLN-Objektes auf. Sie ist deutlich geprägt von Felssturzböcken, zeigt ein natürliches, von Bergstürzen geformtes Relief, enthält Moorvegetation und bietet Lebensraum u.a. für Amphibien. Diese „BLN-Exklave“ ist in bezug auf ihre Landschaftswerte vergleichbar mit einer entsprechend grossen Fläche im Kernbereich des BLN-Objektes. Das Gebiet stellt darüber hinaus einen wichtigen Teil der noch sichtbaren südlichen Grenze der Bergsturzgebietes von Goldau dar.

Durch die geplante Aushubdeponie wird die Topografie markant verändert. Das heute von Norden nach Süden und Westen nach Osten abfallende Terrain bildet eine Mulde, an deren Fuss sich ein kleiner bewaldeter Hügel befindet und sich ein Feuchtlebensraum mit zum Teil stehender Wasserfläche und Moorvegetation gebildet hat. Wie die Projektprofile zeigen, wird in der Endphase das natürliche Terrain um bis zu 25 m aufgeschüttet. Anstelle einer Mulde wird ein je nach Blickrichtung leicht überhöhter (Profile C-C und A-A) neuer Hügel entstehen. Das Profil B-B zeigt, dass im oberen Teil ein neuer, flacher Teil entstehen wird. Die Aufschüttung führt dazu, dass die Topografie im Projektperimeter stark verfälscht wird.

Auf der ganzen Projektfläche sind grössere und kleinere Felsbrocken sichtbar, welche das Gebiet prägen. Sie sind mehr oder weniger stark mit Vegetation bewachsen. Bei mehreren meist grösseren Blöcken umfasst der Bewuchs auch grössere Sträucher und Bäume. Dies verleiht dem Gebiet einen urtümlichen und für das Bergsturzgebiet typischen Landschaftscharakter und stellt auch einen ökologisch wertvollen Lebensraum dar. Durch die Realisierung des Projektes werden die meisten Felsblöcke und die darauf wachsende Vegetation entfernt und zerstört. Erhalten bleiben nur die Felsblöcke im Wald am oberen Deponierand, da dieser Wald gemäss dem reduzierten Projekt 2013 nur noch auf einer kleinen Fläche direkt überschüttet werden soll. Obwohl die neu entstehende Fläche ebenfalls wieder mit „künstlich“ versetzten Felsblöcken versehen werden könnte, wird mit der Überschüttung der Landschaftscharakter dauerhaft und definitiv zerstört. Allfälligen zu gestalterischen Zwecken gesetzten neuen Blöcken käme keine Zeugenfunktion für das Ablesen der Grenzen des Bergsturzereignisses zu. Der Felsbewuchs könnte sich zwar wieder einstellen, doch würde es sehr lange dauern, bis der heutige ökologische und landschaftliche Wert wieder erreicht würde.

Das intensiv bewirtschaftete Wies- und Weideland kann ohne weiteres auf der neuen Deponiefläche ersetzt werden. Die Ablagerung bedingt auch den Abbruch des in der Mulde stehenden landwirtschaftlichen Ökonomiegebäudes. Diesem kommt aus kulturhistorischer Sicht jedoch kein besonderer Wert zu.

Das natürlicherweise in der vernässten Mulde gewachsene Flachmoor wird zerstört. Als Ersatz soll ein neues Feuchtgebiet angelegt werden, so dass die bisher hier vorkommenden Arten weiterhin ihren Lebensraum vorfinden können. Das Projekt zeigt hier auf biologischer Ebene keine einschneidenden Auswirkungen, da für die heute vorhandenen Pflanzen- und Tierarten wieder entsprechende Lebensbedingungen geschaffen werden sollen, auch wenn die Lebensräume künstlich angelegt und nicht mehr natürlich gewachsen sein werden. Das Projektgebiet liegt innerhalb des Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung SZ05, der das Gebiet Rossberg mit der Rigi verbindet. Dieser gilt heute zwar als schwer beeinträchtigt, soll jedoch gemäss Auskunft des BAFU in absehbarer Zeit mit einer Wildtierbrücke über die Autobahn aufgewertet werden. Die grossflächige Baustelle, die Störungen durch die Arbeiten und die notwendigen Abschränkungen führen zu einer Beeinträchtigung des Wildtierkorridors während der Betriebsphase.

Da im Projektgebiet ein grosser Teil der Felsblöcke überschüttet werden soll, steht das Projekt im Widerspruch zum Schutzziel der ungeschmälernten Erhaltung der geomorphologischen Elemente und der ungeschmälernten Erhaltung der naturnahen Lebensräume, welche für beide betroffenen BLN-Objekte gelten. Auch wenn einzelne markante Felsblöcke am oberen Rand der betroffenen Geländekammer erhalten bleiben, sowie weitere östlich an das Gebiet anschliessende Felsblockgruppen, so würde mit der Umsetzung des vorliegenden Projektes ein beträchtlicher Anteil der südlich der Kantonsstrasse noch sichtbaren Grenze der Ausdehnung des Goldauer Bergsturzgebietes verloren gehen. Durch die Aufschüttung würde neben dem Verlust von Felssturzböcken vor allem das Relief massgeblich ver-

ändert werden, so dass insbesondere auch das Schutzziel der ungeschmäleren Erhaltung des Bergsturzreliefs betroffen ist. Die Geomorphologie der betroffenen Landschaftskammer wird durch das vorliegende Projekt grundlegend verändert. Das Relief und ein grosser Teil der Felsblöcke werden von der Deponie überlagert, so dass eine neue künstliche Geländeform entsteht. Damit würde diese „Exklave“ des BLN-Objektes 1604 „Lauerzersee“ seine bisherigen charakteristischen Merkmale verlieren, abgesehen von einem künstlich angelegten Feuchtbiotop, und in Bezug auf das ganze BLN-Objekt „Lauerzersee“ würde eine weitere Aufschüttung dessen natürliches Bergsturzrelief verunklären. Hinsichtlich des Schutzzieles der Erhaltung der geomorphologischen Elemente, des Bergsturzreliefs und der Bergsturz-Felsblöcke stuft die ENHK das vorliegende Projekt als schwerwiegende Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1604 „Lauerzersee“ ein.

## 7. Schlussfolgerungen und Antrag

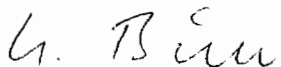
Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und des Augenscheins einer Delegation kommt die ENHK zum Schluss, dass die geplante Deponie für unverschmutzten Aushub im Gebiet Buosingen eine schwerwiegende Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1604 darstellt. Die ENHK beantragt deshalb, die Rodungsbewilligung nicht zu erteilen und das Vorhaben abzulehnen.

Sie empfiehlt dem Kanton für die Deponiebedürfnisse eine neue Planung mit Standortevaluation aufzunehmen. Dabei sind Standorte ausserhalb von BLN-Objekten oder solche mit weniger empfindlichen Landschaftswerten zu priorisieren.

Die ENHK wünscht über den weiteren Verlauf des Geschäftes orientiert zu werden.

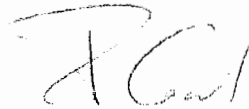
## EIDGENÖSSISCHE NATUR- UND HEIMATSCHUTZKOMMISSION

Der Präsident



H. Bühl

Der Sekretär



F. Guggisberg